



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen

Geltungsbereich - Grenzen - Erläuterungen

Stand: 15.10.2020

Die Schulen in Baden-Württemberg sind von der vollständigen Betriebsuntersagung über einen Unterricht im rollierenden System wieder zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt. Notwendige Voraussetzung hierfür war der Verzicht auf das Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern.

Diese Schritte mussten durch Maßnahmen begleitet werden, die einer Ausbreitung des Virus über die Schulen entgegenwirken. Die Pflicht zum Tragen einer „nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung“ ist ein wesentliches Element dieser Strategie.

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten bzw. in der Ausbreitung gehindert werden können, ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die konsequente Einhaltung zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sinnvoll.

An den **Grundschulen** kann auf die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, weil die „Kinderstudie“ der Universitätskliniken im Land ergeben hat, dass das Infektions- und Übertragungsrisiko bei Kindern bis zum Alter von zehn Jahren deutlich geringer ist.

Die **örtlich zuständigen Behörden** können bei einem lokalen Überschreiten bestimmter Infektionszahlen durch eine Allgemeinverfügung **über die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Schule hinausgehende Festlegungen** treffen, die dann z.B. innerhalb des Stadt- oder Landkreises für die Schulen zusätzlich verbindlich sind.

Auch das Kultusministerium wird die in der Corona-Verordnung Schule getroffenen Festlegungen, abhängig von der landesweiten Entwicklung des Pandemiegeschehens, gegebenenfalls kurzfristig anpassen.

Achtung: Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, wird die Maskenpflicht durch die Corona-Verordnung Schule in den weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) und in den beruflichen Schulen auf die Unterrichtsräume ausgeweitet.

Diese Handreichung soll den Schulleitungen die derzeitige Rechtslage zusammenfassend erläutern und Handlungssicherheit bei der Umsetzung dieser Verpflichtung geben.

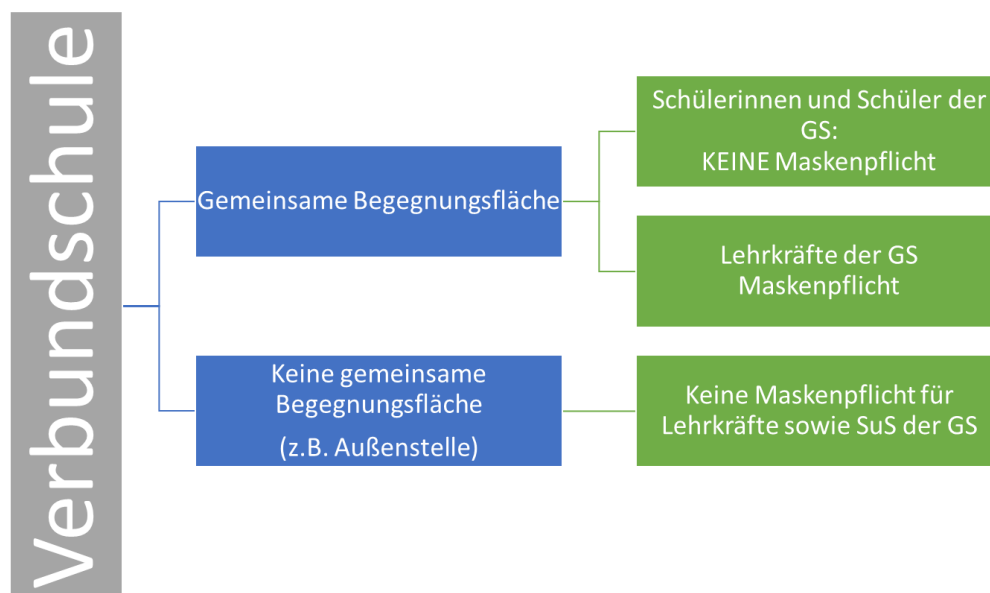
An welchen Schulen gilt die Maskenpflicht?

Die Pflicht, eine „nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen, gilt in den

- auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- den beruflichen Schulen sowie den
- Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe.

Die Verpflichtung gilt also **nicht an den Grundschulen und in den entsprechenden Klassen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.**

Soweit eine **Grundschule im Verbund mit einer Schulart** geführt wird, an der die Maskenpflicht besteht, z.B. an einer Grund- und Werkrealschule, ist entscheidend, ob die beiden Schularten **gemeinsame Begegnungsflächen** nutzen.



Ist dies der Fall, z. B. weil gemeinsame Flure oder ein gemeinsames Lehrerzimmer genutzt werden, besteht

- für die **Lehrkräfte** der Grundschule die gleiche Maskenpflicht wie für die Lehrkräfte der auf der Grundschule aufbauenden Schulart,
- für die **Grundschülerinnen und Grundschüler** besteht hingegen auch an einer Verbundschule keine Maskenpflicht.

Auszug aus der CoronaVO der Landesregierung

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
[...]

6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
[...]

2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
[...]

7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Für wen gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

Deshalb sind z.B. auch Handwerker, die an der Schule eine Reparatur ausführen, oder auch Eltern, die zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft erscheinen, auf den Begegnungsflächen dazu verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auf welchen Flächen der Schule gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt auf den sog. **Begegnungsflächen**, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen.

Damit stellt die Verordnung selbst bereits ausdrücklich klar, dass **auch auf dem Pausenhof** die Verpflichtung gilt, obwohl die Infektionsgefahren im Freien zweifellos geringer sind und sich die Schülerinnen und Schüler möglicherweise in ihrer „Kohorte“, z.B. bei den Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer Klasse, aufhalten. Diese Regelung wurde getroffen, weil sich kaum sicherstellen lässt, dass sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof nur innerhalb der Kohorte aufhalten. Deshalb gilt vorsorglich auch hier die Maskenpflicht.

Auch die „Raucherecken“ sind Begegnungsflächen, für die eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Zwar gibt es eine Ausnahme von dieser Pflicht für die Nahrungsaufnahme. Das Rauchen fällt jedoch nicht unter diese Privilegierung, sodass das Rauchen auf dem Schulgelände für die Dauer der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung faktisch ausgeschlossen ist.

Einzelfälle:

- **Lehrerzimmer:**

Eine Begegnungsfläche ist auch das Lehrerzimmer. Richtig ist zwar, dass dort zugleich zwischen den Lehrkräften auch das Abstandsgebot gilt. Tatsächlich lässt sich das Abstandsgebot aufgrund der Größe der Lehrerzimmer und der Bewegung aber nicht zuverlässig einhalten.

- **Sekretariat:**

Das **Sekretariat** ist, jedenfalls in Zeiten des „Publikumsverkehrs“ ebenfalls eine Begegnungsfläche. Umgekehrt besteht die Maskenpflicht nicht, wenn sich keine „Besucher“, z.B. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte darin aufhalten. Die Verpflichtung kann auch durch das Anbringen einer Trennscheibe erfüllt werden (dazu noch unten).

Auch die **Mensen sind Begegnungsflächen**, so dass hier die Maskenpflicht gilt. Nur für die „**Nahrungsaufnahme**“ darf die Maske abgenommen werden.

Ausgenommen sind die zur Schule gehörenden Sportanlagen und Sportstätten.

Schulindividuelle Regelungen?

Die CoronaVO sieht eine Maskenpflicht nicht in der Grundschule und auch nicht in den Unterrichtsräumen vor. **Diese Regelung ist für öffentliche Schulen abschließend**, d.h. die Schulen haben nicht die Möglichkeit, z.B. durch einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz eine verbindliche Maskenpflicht z.B. im Unterrichtsraum vorzusehen.

Denkbar sind **allenfalls Empfehlungen**, wobei kein derartiger Druck aufgebaut werden darf, dass die Empfehlung faktisch einer Verpflichtung gleichkommt.

Schulen in freier Trägerschaft haben im Rahmen der Privatschulfreiheit die Möglichkeit, auf der Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen darüber hinausgehende Maßnahmen in eigener Verantwortung festzulegen.

Kann diese Verpflichtung anders als durch das Tragen einer Maske erfüllt werden? Was ist ein „anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen“?

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Vorgaben der Verordnung nicht, sofern ein „**anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz** für andere Personen“ gegeben ist.

- Ein **Gesichtsvisier oder „Faceshield“** (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung. Das Tragen einer eng am Gesicht

anliegenden textilen Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Schutzschilde sind hingegen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder Schutzbrille, d.h. sie können in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes **fehlt somit die Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist**. Insofern ist ein Schutzschild – wie ein Motorradhelm – als ungeeignet anzusehen.

- Eine ausreichend dimensionierte **Trennscheibe** kann z.B. im Sekretariat jedoch ein gleichwertiger Schutz sein.

Wer ist von der Verpflichtung ausgenommen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus **gesundheitlichen** oder **sonstigen zwingenden Gründen** nicht möglich oder nicht zumutbar ist“.

Gesundheitliche Gründe sind **in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes** nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht deshalb im Regelfall nicht aus. Die Bescheinigung muss grundsätzlich **keine Diagnose** enthalten.

Die Schulleitung **kann** aber auch **andere Nachweise** akzeptieren oder darauf auch verzichten, sofern die Gründe offensichtlich, der Schule bereits bekannt (z.B. Behinderung) sind oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Der Nachweis ist in die an der Schule geführten Schülerakten bzw. Personal-Teilakten aufzunehmen (Kopie genügt).

Sofern **begründete Zweifel** daran bestehen, dass der Bescheinigung eine individuelle medizinische Einschätzung zugrunde liegt, die sich an den Vorgaben der CoronaVO orientiert, kann die **Vorlage eines qualifizierten Attests** verlangt werden, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen.

Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Beispiele für sonstige Gründe:

- Maske kann aufgrund einer Behinderung nicht auf- oder abgesetzt werden

- Maske verhindert bei schwerhörigen oder gehörlosen Menschen bzw. ihren Begleitpersonen das Lippenlesen und beeinträchtigt dadurch die Kommunikation
- Maske wird aufgrund von geistigen Behinderungen oder sonstigen psychischen Beeinträchtigungen (z.B. Angststörungen) nicht toleriert

Die Gründe für eine Ausnahme sind **individuell** glaubhaft zu machen, die Vorlage eines unveränderten standardisierten Vordrucks genügt in der Regel nicht.

Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, dürfen die **Schule dennoch betreten. Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.** Es gibt auch keine rechtliche Vorgabe in den maßgeblichen Verordnungen, dass stattdessen ein Abstandsgebot zu wahren ist. Gleichwohl gilt eine **entsprechende Empfehlung**, wie auch in § 1 Absatz 1 der CoronaVO formuliert ist:

„Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.“

Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?

Für Schulveranstaltungen verweist § 4 der CoronaVO Schule auf die allgemeinen, für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO). Dadurch soll gewährleistet werden, dass für Veranstaltungen immer die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, ob sie in der Aula der Schule oder aber in der Stadthalle stattfinden.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien.

Bei Schulveranstaltungen gilt somit grundsätzlich das Abstandsgebot und die Hygieneanforderungen des § 4 CoronaVO sind zu beachten. Die Maskenpflicht gilt in diesen Fällen nicht, auch wenn die Veranstaltungen auf Begegnungsflächen stattfinden. Das freiwillige Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist aber jederzeit zulässig.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann bei Schulveranstaltungen mit mehr als 20 Personen **nicht** verzichtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn stattdessen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Sofern nicht mehr als 20 Personen zusammenkommen, besteht zwar keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, dieser wird jedoch dringend empfohlen.

Maskenpflicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 10 CoronaVO, d.h. während der Veranstaltung gilt grundsätzlich

keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es sei denn diese ist am Veranstaltungsort ausdrücklich vorgeschrieben.

Auf den Wegen vom und zum Veranstaltungsort gelten bezüglich der Maskenpflicht die allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Raum. Daher ist z.B. bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die Maskenpflicht zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, also z.B. für Grundschülerinnen und Grundschüler.

Was ist zu tun, wenn das Tragen einer Maske „verweigert“ wird?

Schülerinnen und Schüler

Die CoronaVO Schule regelt in § 6 Tatbestände, die zum Ausschluss vom Schulbetrieb führen. Einen Ausschlussstatbestand für den Fall, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erfüllt wird, gibt es für Schülerinnen und Schüler nicht, da diese einen Anspruch auf Teilhabe am Präsenzunterricht haben.

Vergisst eine Schülerin oder ein Schüler die Maske, stellt die Schule nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung aus dem vom Land bereitgestellten Reservoir zur Verfügung.

Weigern sich Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obwohl sie vorgeschrieben ist, sind von der Schule zunächst pädagogische Reaktionsmöglichkeiten zu prüfen. Ein pädagogisch angemessenes Vorgehen ist wichtig, dabei spielen Kriterien wie das Alter des Betroffenen bzw. die Häufigkeit des Auftretens derartiger Fälle eine wichtige Rolle.

Sofern pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg zeigen oder nicht sinnvoll erscheinen, sind folgende rechtliche Möglichkeiten gegeben:

- **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Wenn Schülerinnen und Schüler die Maskenpflicht nicht befolgen, kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss, in Betracht (§ 90 SchG). Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein schuldhaftes, d.h. der Schülerin oder dem Schüler vorwerfbares Fehlverhalten vorliegt.

- **Bußgeldverfahren**

Gegen die Schülerinnen und Schüler selbst kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nur in Betracht, wenn sie bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 OwiG).

Möglich ist auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Eltern, die ihre Kinder nicht mit der für den Schulbesuch erforderlichen Mund-Nasen-Bedeckung ausstatten (§ 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 92 SchG).

Lehrkräfte

Lehrkräften, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der CoronaVO auf den Begegnungsflächen der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Zutritt zum Schulgelände sowie der Aufenthalt auf den Begegnungsflächen der Schule untersagt. **Sie dürfen das Schulgelände daher nicht betreten bzw. müssen dieses wieder verlassen, sofern sie es bereits betreten haben.** Dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 CoronaVO vorliegt, z.B. glaubhaft gemacht wurde, dass diese Pflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllt werden kann.

Lehrkräfte, die nicht auf der Basis einer ärztlichen Bescheinigung oder wegen Schwangerschaft von der Präsenzpflcht freigestellt sind, kommen ihrer Dienstpflicht grundsätzlich in der Schule nach. **Ein Anspruch auf den Einsatz im Fernunterricht besteht daher nicht.**

Sofern Lehrkräfte entgegen den Vorgaben der CoronaVO keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, **verletzen sie ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden.**

Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte. Liegt ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst vor, wird der **Verlust der Dienstbezüge** festgestellt (§ 11 Abs. 1 LBesG).

Bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Schulbetriebs kann die Schulleitung darüber hinaus die Ordnungswidrigkeit (§ 19 CoronaVO) der zuständigen Bußgeldbehörde melden.

Schulfremde Personen

Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

Umgang mit Musterschreiben und Klageandrohungen

Die Corona-Verordnungen, insbesondere auch die Maskenpflicht, waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Die Rechtsprechung hat die Rechtmäßigkeit der für die Schulen geltenden Bestimmungen stets bestätigt. Umgekehrt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch aktuell entschieden, dass kein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen besteht.

Es besteht deshalb auch **keine Veranlassung, vorformulierte „Haftungserklärungen“** zu unterzeichnen.

- Die Verpflichtungen nach der CoronaVO und der CoronaVO Schule sind von der Unterzeichnung einer solchen Erklärung nicht abhängig.
- Für welche Folgen das Land Baden-Württemberg gegebenenfalls einzustehen hätte, ergibt sich **aus den gesetzlichen Bestimmungen.** Die Veränderung

der Haftungsbestimmungen, z.B. die Ausdehnung auf eine verschuldensunabhängige Haftung durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung, darf nicht erfolgen.

Die persönliche Haftung von Schulleitungen und Lehrkräften gegenüber Dritten ist nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts ausgeschlossen.

Rechtliche Auseinandersetzungen über die Vorgaben der Corona Verordnungen werden von den Ministerien bzw. den Regierungspräsidien, nicht von den Schulen geführt.